

Satzung über die Benutzung des Tanzhauses Benshausen

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 16 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG, vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und § 19 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23.12.2005 (GVBl. S. 446 und 455) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden – Meiningen in ihrer Sitzung am 21. 03. 2007 folgende Satzung für das Tanzhaus Benshausen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Tanzhaus Benshausen ist eine vom Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden - Meiningen getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Tanzhaus Benshausen dient der tänzerischen Ausbildung interessierter Menschen, der Volkstanzpflege Thüringens unter Einbeziehung entsprechender musikalischer, textlicher und inhaltlicher Bezüge.

§ 2

Ausbildung

- (1) Grundlage für die Ausbildung ist die Anmeldung und die Aufnahme des Schülers im Rahmen der von dem Tanzhaus angebotenen Unterrichtsformen und -inhalte. Das Ausbildungsverhältnis begründet sich zwischen dem Schüler bzw. bei Minderjährigen dem Personensorgeberechtigten (Erziehungsberechtigten lt. § 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG und dem im Auftrag des Zweckverbandes handelnden Tanzhaus Benshausen.. Das Ausbildungsverhältnis wird für die Dauer des Schuljahres geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht mindestens einen Monat vor Schuljahresende von einem der beiden Partner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Ausbildung am Tanzhaus Benshausen kann mit dem Ablegen einer Abschlussprüfung am Ende eines Ausbildungszyklusses zertifiziert werden.
- (3) Die Ausbildung erfolgt schuljahresweise, wobei sich Schuljahr und Ferien nach den für staatliche Schulen geltenden Zeiten richten.
- (4) Vom Tanzhaus Benshausen wird eine Ausbildung für Kinder im Vorschulalter, für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren sowie für Erwachsene gemäß § 1 Abs. 2 angeboten.
- (5) Die Aufnahme einer Ausbildung im Tanzhaus Benshausen erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn bzw. auch während des Schuljahres in Abhängigkeit von freier Ausbildungskapazität.
- (6) Eine ordentliche Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist unbeschadet der Regelung im Absatz 1 14- Tage vor Ende des Schulhalbjahres möglich. Ansonsten ist eine Kündigung nur aus wichtigen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit oder bei Umzug, möglich. Das Tanzhaus kann geeignete Nachweise verlangen. In diesem Fall endet die Gebühr mit Ablauf des Austrittsmonats.
- (7) Ist der Schüler minderjährig, kann eine wirksame Kündigung nur vom Personensorgeberechtigten erklärt werden.

§ 3

Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen werden durch das Tanzhaus Benshausen Gebühren erhoben.

Die Gebührenerhebung ist in der Benutzungsgebührensatzung für das Tanzhaus Benshausen im Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden – Meiningen geregelt.

**§ 4
Datenerhebung**

Der Zweckverband Kultur erhebt zum Zwecke der satzungsgemäßen Gebührenerhebung von den Gebührenschuldern personenbezogene Daten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen und deren Änderung unverzüglich dem Zweckverband Kultur mitzuteilen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.

Schmalkalden, 04.04.2007

.....
Kaminski
Verbandsvorsitzender